

GEW – Schwanthalerstr. 64 – 80336 München

**Bereich Weiterbildung und
Privatschulen
Erwin Denzler M.A.**

Das „SoDEG“ für freiberufliche Lehrkräfte:

**Schwanthalerstr. 64
80336 München**

(nur: BAMF- und BA-Kurse und Reha)

**erwin.denzler@gew.bayern
Tel. (0911) 73 72 19
Mobil (0151) 18147351**

25.04.2020

aktualisiert 6.5.2020

Jetzt sind Ausfallhonorare möglich – aber nur, wenn die Träger wollen

Die von den Arbeitsagenturen und Jobcentern, vom BAMF und den Reha-Trägern finanzierten Bildungseinrichtungen können nun ihren Honorarlehrkräften das wegen „Corona“ ausgefallene Honorar zu mindestens 75 % weiterzahlen.

1. Was ist das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz?
2. Was bringt es den Mitarbeiter*innen?
3. Regelungen der BA und des BAMF als Kostenträger
4. Was bedeutet die Bereitschaft, in Krisenbereichen tätig zu sein?
5. Ein Rechenbeispiel
6. Für wen gelten die Regelungen nicht?
7. Besonderheiten bei kommunalen Volkshochschulen und anderen Behörden?
8. Was ist jetzt zu tun für freiberufliche Lehrkräfte?
9. Quellen und weitere Infos

Mit Datum vom 4.5.2020 (veröffentlicht am 5.5.) hat das BAMF die Regelungen zur Honorarweiterzahlung ganz wesentlich verändert. Diese Änderungen und unsere Folgerungen daraus sind im folgenden gelb markiert (v.a. S. 5 und 6). Ebenso einige andere Aktualisierungen.

1. Was ist das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz?

Im Rahmen der Corona-Gesetze wurde das „Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem

Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG)“ vom 27.3.2020 beschlossen. Das Gesetz legt fest, dass bestimmte soziale Unternehmen weiterhin Zuschüsse des Staates, der Kommunen oder der Sozialversicherung bekommen, wenn sie erklären, alle ihnen **„nach den Umständen zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen, um Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung zu stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise geeignet sind.“** Adressat sind Unternehmen, die vorher Dienstleistungen nach dem Sozialgesetzbuch erbrachten (ohne Kranken- und Pflegeversicherung) oder nach dem Aufenthaltsgesetz. Das alleine betrifft noch nicht unmittelbar freiberufliche Lehrkräfte. Aber oft deren Auftraggeber. Zum Beispiel:

- Weiterbildungsträger für Kurse der Arbeitsförderung nach SGB II und III
- Berufsförderungswerke und andere Reha-Einrichtungen (SGB IX)
- Integrationskursträger (Aufenthaltsgesetz)

Die Einrichtung kann dann „höchstens 75 Prozent des Monatsdurchschnitts“ der Zuschüsse bekommen, die sie im Jahreszeitraum vorher vom Vertragspartner (z.B. BA, DRV oder BAMF) bekommen hatte. **Diese Förderung gibt es nur auf Antrag.**

2. Was bringt es den Mitarbeiter*innen?

Da stellt sich natürlich die Frage: **darf der Bildungsträger das Geld nach Belieben verwenden, oder muss er einen Teil davon an seine Mitarbeiter*innen weitergeben? Und wenn ja, auch an die Freiberufler*innen?** Nur um diese Frage geht es hier – nicht um die Finanzierung der Träger (diese mögen sich mit Fragen dazu bitte an die zuständige Behörde oder an ihre Verbände wenden, nicht an die GEW). In den ersten Bekanntmachungen der BA und des BAMF zur vorläufigen weiteren Finanzierung der Träger im März war das keine Bedingung. Die GEW protestierte dagegen, öffentlich und im Verwaltungsrat der Bundesagentur. Mit Erfolg: jetzt hängt die Höhe der Zuschüsse endlich davon ab, ob auch die Angestellten und die Honorar Dozent*innen ihren Anteil bekommen. **Durch die Neuregelungen vom 4.5. wurde der Erfolg leider wieder deutlich geschmälert.**

Der Gesetzgeber hat es leider unterlassen, genauere Bedingungen festzulegen. Aus der Formulierung „höchstens 75 Prozent“ folgt aber, dass es auch weniger sein kann. Das entscheidet die jeweils zuständige Behörde. Sowohl die BA als auch das BAMF haben dazu nun genauere Vorgaben erlassen.

Für **die angestellten Mitarbeiter*innen** ist die Alternative Kurzarbeit, wenn im Betrieb nicht mehr genug Arbeit anfällt – verbunden mit einem Gehaltsverlust von bis zu 40 % des Netto (aber teilweise ausgeglichen durch Tarifverträge der GEW, soweit die Träger zur Aufstockung bereit waren). Das Kurzarbeitergeld vermindert die Weiterfinanzierung des Trägers entsprechend, da es als vorrangige Leistung gilt. Für **freiberufliche Lehrkräfte** gibt es kein Kurzarbeitergeld, da sie nicht versicherungspflichtig beschäftigt sind. Damit der Träger nicht dennoch 75 % seiner bisherigen Einnahmen kassieren kann, obwohl er deutlich weniger Ausgaben hat, gilt jetzt: **die vollen 75 % gibt es für den Träger nur, wenn auch die Honorarlehrkräfte ihren Anteil bekommen, mindestens 75 % der bisherigen Zahlungen auch ohne aktuelle Einsätze.**

3. Regelungen der BA und des BAMF als Kostenträger

Die **BA** fragt dazu im Antragsformular: „beabsichtigen Sie, Zahlungen in Höhe von mindestens 75 % des bisherigen Umfangs an ihre Honorarlehrkräfte fortzuführen, auch ohne diese ggf. weiter einsetzen zu können?“ Außerdem ist der prozentuale Anteil der angestellten und freiberuflichen Lehrkräfte anzugeben, und Name und Anschrift derjenigen, die Ausfallhonorare bekommen. Welche Auswirkung es genau auf den Zuschuss hat, wenn der Träger dies nicht macht, **hat die BA inzwischen am 29.4. auch festgelegt: „Die Zuschusshöhe ist im Rahmen der Ermessensausübung zu reduzieren, wenn mehr als 40 Prozent des Lehrpersonals als Honorarlehrkräfte beim Bildungs-/Maßnahmeträger**

beschäftigt waren und der Träger sich nicht bereiterklärt, Zuschüsse an Honorarlehrkräfte weiterzugeben.“ Die Reduzierung muss die Behörde im Einzelfall berechnen und begründen.

Das **BAMF** ist da genauer: „Sofern der Träger nicht die Bereitschaft erklärt, die Zuschüsse anteilig an die Honorarlehrkräfte des Integrationskurses bzw. des Berufssprachkurses weiterzuleiten, wird die Berechnungsbasis um die Gesamtzahlung an Honorarlehrkräfte in diesem Zeitraum gekürzt.“

In beiden Bereichen entscheidet aber der Träger, ob er das Honorar (anteilig) weiter bezahlt (sofern er nicht vertraglich dazu verpflichtet ist, was eher selten zutrifft – siehe allgemeine Info der GEW Bayern, Nr. 3: <https://kurzelinks.de/5pp2>). **Er kann es auch bleiben lassen** und die verringerten Zuschüsse in Kauf nehmen. Den freiberuflichen Lehrkräften sollte dann klar sein: auf Geschäftsbeziehungen mit solchen Bildungseinrichtungen verzichtet man besser auch in Zukunft. Also: dort auch nach der Krise nicht mehr arbeiten, oder eben nur mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. **Es gibt keinen Rechtsanspruch der Lehrkräfte gegen das Bildungsunternehmen, dass die Zuschüsse überhaupt oder einschließlich Honorar beantragt werden.**

Eine Frage bleibt unklar: **welche Honorarlehrkräfte?** Gefragt wird z.B. im Formular des BAMF nach denjenigen aus dem Zeitraum März 2019 bis Februar 2020. Das müssen aber nicht unbedingt dieselben sein, die auch ab März 2020 unterrichtet hätten, oder nicht im selben Umfang. Die Weiterzahlung an den Honorarprofessoren X, der seit Jahresbeginn in Rente ist, nützt der Kollegin Y nichts, wenn sie im März bei dieser Sprachschule angefangen hätte und nun nicht kann. Die Formulare zeigen nur, dass BA und BAMF das System der Honorarverträge nicht verstanden haben – das ist auch schwierig für Beamte auf Lebenszeit, die sich einen häufigen Wechsel und Mehrfachbeschäftigungen kaum vorstellen können.

4. Was bedeutet die Bereitschaft, in Krisenbereichen tätig zu sein?

Das Gesetz soll nicht nur den Erhalt der Bildungseinrichtungen sichern, sondern ihre Ressourcen (Arbeitskräfte, Personal) auch für die Bewältigung der Krise verfügbar machen. Das kann z.B. bedeuten: ein Bildungsträger stellt seine momentan ungenutzten Räume zur Verfügung als Lazarett, wenn die Zahl der Krankheitsfälle steigt. Oder als Beratungsstelle für gefährdete Personengruppen, oder als Corona-Testzentrum. Auch Folgewirkungen in anderen Bereichen können in Betracht kommen, etwa im Lebensmittelhandel oder in der Landwirtschaft. Das gleiche gilt für das Personal: Mitarbeiter*innen könnten z.B. an Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, in die Landwirtschaft, zu Bestattungsinstituten oder an Gesundheitsämter „ausgeliehen“ werden, aber auch an Bauernhöfe oder Speditionen. **Voraussetzung ist, dass die Mitarbeiter*innen vertraglich dazu verpflichtet werden können. Bei Arbeitnehmer*innen kann das je nach Vertrag der Fall sein.**

Bei Honorarprofessor*innen kann es grundsätzlich nicht verlangt werden, denn dann wären sie weisungsgebunden und keine Selbständigen. Freiwillig können aber auch diese in anderen Bereichen arbeiten. Und wenn Arbeit angeboten wird, die dem Vertrag entspricht (z.B. neue Unterrichtsformen, aber noch im Rahmen des Vertragstextes), muss sie natürlich auch akzeptiert werden. Aber auch nur dann, wenn noch ein Vertrag besteht.

Die Pflicht zur Honorarfortzahlung besteht unabhängig davon, ob das Vertragsverhältnis immer noch existiert und ob freiwillig „Corona-Arbeiten“ von der Lehrkraft übernommen werden. Entscheidend ist der Unterricht in den 12 Monaten vorher.

... aber natürlich nur dann, wenn der Bildungsträger die Zuschüsse überhaupt beantragt und nicht ungefragt im Namen der Lehrkräfte auf deren Anteil verzichtet. Viele Bildungsunternehmen haben

die Bedingungen noch nicht verstanden, da ihnen wohl die Mitteilungen und Formulare der Behörden sprachlich zu kompliziert sind. Deshalb behaupten sie, die freiwillige Mitarbeit bei Corona-Arbeiten wäre Voraussetzung. Daran lässt sich leider kaum etwas ändern; wer etwas nicht verstehen will, kann es auch nicht verstehen. Erst wenn das Unternehmen die vollen Zuschüsse beantragt hat aber mit dieser Begründung nicht an die Lehrkräfte weitergibt, ist z.B. eine Strafanzeige wegen Subventionsbetruges bei der Kriminalpolizei möglich (was aber auch kein Honorar bringt, denn das Betrugsoffer ist dann das BAMF oder die BA, also der Staat). Diese Rechtslage ergab sich auch bisher schon, inzwischen hat das BAMF in den „FAQ“ zum SoDEG aber ergänzt: „Die Bereitschaft von Honorarlehrkräften zur Erbringung von Leistungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie kann nicht zur Voraussetzung für die etwaige anteilige Weiterleitung von Zuschüssen erklärt werden. Sofern sich Honorarlehrkräfte nicht bereit erklären, Leistungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie zu erbringen, bleibt die Höhe des Zuschusses des Kursträgers hiervon unberührt.“

Nur der „Sozialdienstleister“ muss sich verpflichten, das ist der Bildungsträger. Aber nicht dessen unternehmerische Vertragspartner, also z.B. sein Vermieter, seine Reinigungsfirma, sein EDV-Systemhaus oder eben seine Honorarlehrkräfte.

Voraussetzung für die SoDEG-Förderung ist auch für die Bildungsträger nicht, dass ein Einsatz wirklich zustande kommt. Sie müssen sich nur bereit erklären. Und für die Beschäftigten nicht, dass sie wirklich eingesetzt werden.

5. Ein Rechenbeispiel

Unser Beispiel geht von einem gemeinnützigen Integrationskursträger aus, der ausschließlich diese Kurse anbot. Im Zeitraum 1.3.2019 bis 29.2.2020 führte er monatlich parallel 8 Kursabschnitte zu je 100 Unterrichtseinheiten und mit je 20 Teilnehmer*innen durch. Die Kursgebühren trägt ausschließlich das BAMF (keine Selbstzahler*innen) Bei dem Träger sind vier Vollzeitangestellte in der Verwaltung und bis zu 8 freiberufliche Lehrkräfte parallel tätig, diese mit bis zu 25 Std./Woche, teils im ganzen Zeitraum durchgehen, teils nur für einige Monate.

Einnahmen 1.3.2019 bis 29.2.2020:

$8 \times 100 \times 12 \times 20 \times 3,90 \text{ Euro}^*) = 748.800 \text{ Euro}$ (entspricht 62.400 Euro monatlich)

**) Kostenerstattungssatz seit 1.1.2019*

Ausgaben 1.3.2019 bis 29.2.2020:

Dozenten honorare bei 35 Euro/UE:

$8 \times 100 \times 12 \times 35 \text{ Euro} = 336.000 \text{ Euro}$

zzgl. Urlaubsentgelte:

*bei der Annahme, dass die Hälfte der Dozent*innen arbeitnehmerähnlich ist: diese Lehrkräfte erhalten bei 48 Wochen Arbeitsleistung weitere 4 Wochen bezahlten Urlaub, das Honorar erhöht sich also um $4/48 = 8,33 \%$, bezogen auf die Hälfte der Honorarsumme:*

$168.000 \times 0,0833 = 13994,40$, gerundet 14.000 Euro

Gesamtausgaben Lehrkräfte: 350.000 Euro

Personalausgaben Angestellte:

Annahme 1 x 3500 Euro/Monat, 3 x 2750 Euro, zusammen 11.250 Euro/Monat, AG-Anteile zur Sozialversicherung und betrieblicher Altersvorsorge 30 %:

$11.250 \times 12 \times 1,3 = 175.500 \text{ Euro}$

Sachausgaben (ohne Honorare), z.B. Miete, Versicherungen, Geräte, Material und Rücklagen:
223.300 Euro

SoDEG-Zuschuss ohne Honorarweiterzahlung:

$(748.800 \text{ Euro} - 350.000 \text{ Euro}) / 12 \times 0,75 = \mathbf{24.925 \text{ Euro}}$ monatlich

SoDEG-Zuschuss mit Honorarweiterzahlung:

$748.800 \text{ Euro} / 12 \times 0,75 = \mathbf{46.800 \text{ Euro}}$ monatlich

Die Lehrkräfte erhalten dann:
Beispiel 1: durchgehend tätig mit 100 UE/Monat: Die Lehrkraft hatte von März bis Februar ein Gesamthonorar von 42.000 Euro, also im Monatsdurchschnitt 3.500 Euro, davon 75 %: <u>2.625 Euro</u>
Beispiel 2: von September 2019 bis Februar 2020 tätig mit 60 UE/Monat: Die Lehrkraft hatte von März bis Februar ein Gesamthonorar von 12.600 Euro (6 x 60 x 35), also im Monatsdurchschnitt 1.050 Euro, davon 75 %: <u>787,50 Euro</u>
<i>Diese Berechnungsmethode ist nicht „amtlich“ festgelegt und zeigt einige Schwächen der Regelung:</i> <ul style="list-style-type: none">• <i>nicht berücksichtigt ist der Anspruch auf Urlaubsentgelt für „Arbeitnehmerähnliche“. Da das Vertragsverhältnis weiter besteht, empfehlen wir einen Urlaubsanspruch von 2 Tagen/Monat zu berechnen (ab 1.7. aber 4 Wochen, vgl. § 4 BUrlG).</i>• <i>Nur im Beispiel 1 erhält die Lehrkraft wirklich 75 % des vollen Verdienstaufalles. Im Beispiel 2 halbiert sich der Anspruch, da erst ab September tätig. Der Kursträger muss allerdings auch der „Vorgängerin“ - was auch immer mit ihr inzwischen sei – Zahlungen leisten, und die aktuelle Lehrkraft könnte weitere Zahlungen von einem früheren Vertragspartner bekommen (falls dieser auch den vollen Zuschuss erhält).</i>

Ergänzung 6.5.2020: Wir gingen bisher davon aus, dass nur diese Berechnungsmethode zulässig ist, auch wenn sie manchem ungerecht erscheint, da auf die Vergangenheit bezogen. Das ergab sich aber so aus den früheren Veröffentlichungen des BAMF, und war auch sinnvoll. Denn welches Honorar im März, April und Mai ausfällt, ist oft gar nicht feststellbar, da die Verträge immer befristet sind und bis Mai oft schon ausgelaufen waren. Ob die Lehrkraft jetzt noch dort arbeiten würde, ist reine Spekulation, die Daten aus den 12 Monaten vorher sind aber bekannt. Die oben geschilderte Berechnung ist immer noch zulässig, aber inzwischen hat das BAMF völlig unsinnige Regelungen ergänzt:

Mindestens 75 Prozent der bisherigen durchschnittlichen Monatszahlungen an die Honorarlehrkräfte sollen vom Träger an Honorarlehrkräfte fortgeführt werden. Die Prozent-Angabe bezieht sich nicht auf Monatsdurchschnitte der Honorare einzelner Honorarlehrkräfte, sondern es müssen insgesamt Zahlungen i.H.v. 75 Prozent an die Honorarlehrkräfte im Zuschusszeitraum geleistet werden. (...)

Die Zahlungen, die einzelne Honorarlehrkräfte von Kursträgern erhalten, können auf der Basis einer Mischkalkulation erfolgen: Führt der Träger den Kursbetrieb im Rahmen von Online-Tutorien oder im virtuellen Klassenzimmer fort, wird sich diese Zahlung sowohl aus einem Zuschuss als auch aus Honoraren für Online-Tutorien und den Unterricht im virtuellen Klassenzimmer zusammensetzen. Die Ausgestaltung obliegt dem Träger (...).

In der Anlage 1 sind alle Honorarlehrkräfte einzutragen, die im Zeitraum von 1.3.2019 – 29.2.2020 (IK) bzw. 1.4.2019 – 31.3.2020 (BSK) Zahlungen erhalten haben. Die einzelnen Angaben in Anlage 1 sind für die Ermittlung der Höhe der anteiligen Weiterleitung nicht einschlägig, sondern die Gesamtsumme der Zahlungen in den letzten 12 Monaten in Zeile 24. Dies umfasst auch etwaige Zahlungen im Rahmen des Anreizsystems Alphabetisierungskurs.

Die Umsetzung der Fortzahlung an die Honorarlehrkräfte liegt in der Verantwortung der Sprachkursträger. Bei der Entscheidung, an welche Honorarlehrkräfte ein Sprachkursträger Zahlungen leistet, soll der Sprachkursträger berücksichtigen, zu welchen Honorarlehrkräften er am 16. März 2020 (abgestimmter gemeinsamer Stichtag der Leistungsträger nach dem SodEG) in einem Vertragsverhältnis auf Honorarbasis stand. Er kann aber auch solche Honorarlehrkräfte berücksichtigen, die er für einen späteren Kurs innerhalb des Zuschusszeitraumes schon fest eingeplant hatte sowie Honorarkräfte, die er für digitale Formate während des Zuschusszeitraums zum Einsatz bringt.

Das bedeutet insbesondere:

- Der Träger muss nicht jeder Lehrkraft 75 % weiterzahlen, sondern nur insgesamt 75 % der früheren Honorare und kann diese nach Belieben verteilen. Er kann z.B. 3 Lehrkräften 100 % weiterzahlen und dafür der 4. Lehrkraft gar nichts.
- Die Kriterien der Auswahl bleiben dem Träger frei überlassen, ob eine Lehrkraft in den 12 Monaten vorher die Grundlage für den Zuschuss mit „erarbeitet“ hat, kann unbeachtet bleiben. Der Zuschuss kann sogar nur an Lehrkräfte gezahlt werden, von denen lediglich gesagt wird sie wären für später geplant gewesen.
- Auch wenn der Träger den Zuschuss mit Honoraranteil beantragt, ist für die einzelne Lehrkraft damit überhaupt nicht mehr nachprüfbar, welchen Anteil sie bekommen muss – zwischen 0 und 100 % ist alles möglich, und sogar mehr als 100 % (wenn behauptet wird, die Lehrkraft wäre künftig häufiger eingesetzt worden).

Als zuständige Gewerkschaft sind wir von diesem System völlig überrascht. Dass staatliche Fördermittel in dieser Höhe (grob gerechnet bis zu ca. 20 Mill. Euro monatlich für Honorarweiterzahlung) bewilligt werden, die Verteilung dann aber der bloßen Willkür privater Unternehmen ohne jede rechtliche Vorgabe überlassen bleibt, haben wir noch nie erlebt. Da die einzelne Lehrkraft aber keinen Rechtsanspruch haben soll, wird es auch schwierig werden, mit gewerkschaftlichem Rechtsschutz die Fragen durch die Gerichte klären zu lassen. Wie wir darauf politisch und juristisch reagieren, muss noch geklärt werden.

Wer Regelungen eines Bildungsträgers oder Empfehlungen der Verbände (z.B. DVV) zur Verteilung der Gelder vorliegen hat, möge uns diese bitte zusenden! Vertraulichkeit wird garantiert.

Ergänzung 7.5. NUR für GEW-Mitglieder: natürlich überlegen wir nicht ewig lange und haben jetzt schon erste Gedanken dazu, wie man auch juristisch dagegen vorgehen kann. Diese Infos erhalten nur unsere Mitglieder – und aus guten Gründen nur diese, das soll aus bestimmten Gründen noch nicht allgemein bekannt werden und andere müssen sich auch selbst um ihren Rechtsschutz kümmern. Zusendung auf Anfrage an erwin.denzler@gew.bayern (Mitgliedsnummer angeben!).

6. Für wen gelten die Regelungen nicht?

Leider hilft das Gesetz nicht allen freiberuflichen Lehrkräften zu einer Honorarfortzahlung. Es gilt in der Bildung nur für Maßnahmen, die nach dem Sozialgesetzbuch (z.B. Arbeitsförderung, berufliche Reha) oder nach dem Aufenthaltsgesetz (Integrations- und Berufssprachkurse) finanziert werden. Nicht betroffen sind also zum Beispiel freiberufliche Lehrkräfte ...

- an Universitäten, Fach- und Kunsthochschulen (Finanzierung nach Landesrecht)
- mit Privatkunden (z.B. Nachhilfeunterricht)
- an Volkshochschulen außerhalb der oben genannten Maßnahmen, also z.B. in sonstigen Sprachkursen (finanziert durch Kommunen und Länder)
- in der politischen, kirchlichen und gewerkschaftlichen Bildung
- in Bildungsangeboten der Kammern, Berufsverbände, Verwaltungsschulen, soweit nicht durch Arbeitsagentur/Jobcenter finanziert
- im Bereich Kunst (z.B. Musikschulen)
- in der Kinder- und Jugendbildung, soweit nicht nach SGB VIII finanziert
- in der innerbetrieblichen Weiterbildung und sonstigen vom jeweiligen Arbeitgeber finanzierten Weiterbildung
- in Seminaren für Betriebs- und Personalratsmitglieder, JAV- und MAV-Mitglieder oder Schwerbehindertenvertretungen

Diese Kolleg/innen können wir leider weiterhin nur auf unsere allgemeinen Infos verweisen (siehe unter Nr. 8).

7. Besonderheiten bei kommunalen Volkshochschulen und anderen Behörden?

Einige Bildungsträger haben die Rechtsform einer Behörde bzw. Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts. Das betrifft u.a. Einrichtungen die selbst vom Staat oder von Sozialversicherungsträgern betrieben werden sowie das Bayerische Rote Kreuz und die öffentlich-rechtlichen Kirchen, aber insbesondere einige Volkshochschulen. Die Erwachsenenbildung gehört zum gesetzlich festgelegtem eigenen Wirkungskreis der Gemeinden und Städte. Manche Kommunen erfüllen diese Aufgabe durch eigene Behörden innerhalb ihrer Verwaltung, das betrifft z.B. die VHS Regensburg und Erlangen oder das Bildungszentrum Nürnberg. Andere wie etwa die Stadt Augsburg haben dafür einen Verein gegründet, in dem die Stadt bestimmenden Einfluss hat – oder auch eine GmbH, so zum Beispiel München oder Fürth. Kleinere Gemeinden betreiben oft auf Landkreisebene eine gemeinsame VHS in der Form eines Zweckverbandes, der dann eine eigenständige Behörde ist.

Für die VHS mit Behördenstatus (Amt der Gemeinde- oder Stadtverwaltung oder Zweckverband) stellt sich die Frage, ob das SoDEG auf sie anwendbar ist. Das Gesetz sagt zur Rechtsform in § 2: „Soziale Dienstleister in diesem Sinne sind alle natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften ...“ - darunter fallen auch Kommunen und Zweckverbände, da sie juristische Personen des öffentlichen Rechts sind. Als Aufgabe des Gesetzes nennt derselbe Paragraph ab: die Leistungsträger (z.B. BA oder BAMF) „gewährleisten den Bestand der Einrichtungen, sozialen Dienste, Leistungserbringer und Maßnahmenträger, die als soziale Dienstleister im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs oder des Aufenthaltsgesetzes soziale Leistungen erbringen.“ Es soll also verhindert werden, dass entsprechende Einrichtungen durch die Krise vom Markt verschwinden.

Eine Gemeinde, eine Stadt oder ein Zweckverband kann aber nicht „pleite gehen“, ebensowenig eine öffentlich-rechtliche Kirche oder das BRK. Für sie gilt das Insolvenzrecht nicht. Deshalb bezweifeln inzwischen manche Städte, ob ihre als Behörde geführte VHS überhaupt Mittel nach dem SoDEG beantragen darf. Das Gesetz spricht aber ausdrücklich auch vom Bestand der „Einrichtungen“ und „sozialen Dienste“. Und es wäre natürlich denkbar, dass eine Stadt zwar nicht unbedingt ihre gesamte VHS wegen der Krise aufgibt, aber zumindest die Abteilung für Integrationskurse oder für Arbeitsförderungsmaßnahmen. Denn das sind keine Pflichtaufgaben der kommunalen VHS, sondern des BAMF oder der Bundesagentur. **Deshalb denken wir, auch da ist die Förderung nach dem SoDEG möglich.** Rechtsprechung dazu gibt es noch nicht, das Gesetz ist erst wenige Wochen alt.

Die zuständigen Behörden meinen dazu:

BAMF: soweit bisher ersichtlich, geht das Bundesamt auf diese Frage nicht ausdrücklich ein. Das „Trägerrundschreiben 11/20“ des BAMF vom 9.4.2020 war aber adressiert an „die Träger der Integrationskurse“, also an alle, und teilt ihnen mit: „Ab sofort besteht nun für Sie die Möglichkeit, Anträge auf einen Zuschuss nach Maßgabe des SodEG zu stellen.“ **Inzwischen hat das BAMF die unten zitierte Auslegung des BMAS übernommen.**

Bundesagentur für Arbeit: die BA geht darauf auch nicht näher ein und verlangt in ihrem Antragsformular nur die Angabe: „Ich versichere, dass ich zum Stichtag 16.03.2020 als sozialer Dienstleister zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Drittes und/oder Neuntes Buch mit der Agentur für Arbeit in einem Rechtsverhältnis stand.“ Das kann auch für kommunale Einrichtungen zutreffen.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Das Ministerium geht in seiner FAQ mit Stand 9.4. an einigen Stellen darauf ein:

III. 1: „Eine bestimmte Rechtsform der Einrichtung oder des Dienstleisters oder eine bestimmte Vertragsart bei der Leistungserbringung sind nicht erforderlich.“

VI. 6. „Ist das SodEG auch auf kommunale Einrichtungen und Dienstleister anwendbar?“

Ja, das SodEG ist auch für selbständige Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Anstalten des öffentlichen Rechts) oder kommunale Unternehmen in Privatrechtsform anwendbar. Das SodEG setzt nur voraus, dass es sich bei den sozialen Dienstleistern um natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften handeln muss, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus SARS-CoV-2 in einem Rechtsverhältnis zu einem Leistungsträger nach Satz 1 zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch oder dem Aufenthaltsgesetz stehen.“

Diese Formulierung des BMAS ist in der Tat unklar, da zuerst gesagt wird „kommunale Einrichtungen ja“, dann aber einschränkend „selbständige Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Anstalten des öffentlichen Rechts) oder kommunale Unternehmen in Privatrechtsform“. Die FAQ sind aber keine Rechtsquelle, nur eine offenbar schlampig formulierte Erläuterung. Es wäre auch völlig unlogisch, wenn eine Anstalt des öffentlichen Rechts (die auch nicht unter das Insolvenzrecht fällt) zuschussberechtigt wäre, eine VHS der Gemeinde oder des Zweckverbandes aber nicht. Eine VHS als GmbH oder e.V. (wie München und Augsburg) fällt aber eindeutig darunter.

Der Deutsche Volkshochschulverband empfiehlt dazu:

„Dieses Gesetz wurde entwickelt, damit Einrichtungen wie Volkshochschulen ihre Einnahmeausfälle kompensieren können, die aufgrund ausgesetzter Fördermaßnahmen des Bundes entstehen. Durch diese finanzielle Kompensation können insbesondere auch Honorare für freiberufliche Lehrkräfte in diesen ausgesetzten Kursen übernommen werden. Diese Zahlung an Lehrkräfte auch ohne Leistung und vertragliche Verpflichtung ändert nichts am Status ihrer Freiberuflichkeit.

Wir empfehlen allen Volkshochschulen – ungeachtet ihrer Rechtsform – ggf. nach Rücksprache mit dem Rechtsamt bzw. ihrem kommunalen Träger einen entsprechenden Antrag zu stellen. Für die ausgesetzten Bildungsangebote der Arbeitsmarktförderung stellen Sie Ihren Antrag bei der BA bzw. für die Integrations- und Berufssprachkurse beim BAMF.“

<https://www.volkshochschule.de/nothilfe-corona>

Dieser Empfehlung schließen wir uns an: **die VHS oder die Gemeinde sollte nicht in vorausgehendem Gehorsam befürchten, der Antrag könne vielleicht abgelehnt werden**, obwohl weder BAMF noch BA das bisher überhaupt gesagt habe. Bei wahrheitsgemäßen Angaben hat sie nichts zu befürchten. Sollte der Antrag wider Erwarten doch abgelehnt werden, sind immer noch Rechtsmittel dagegen möglich.

8. Was ist jetzt zu tun für freiberufliche Lehrkräfte?

Wer in den letzten 12 Monaten vor März in den genannten Bereichen auf Honorarbasis gearbeitet hat, sollte nun – falls noch keine Nachricht kam – bei allen Bildungsträgern mit Aufträgen seit März 2020 nachfragen. Hier ein Vorschlag:

*„Sehr geehrte Damen und Herrn,
ich war vom bis als Honorarlehrkraft bei Ihnen tätig. Durch das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz ist es Ihnen nun möglich, mindestens 75 % meiner Honorare weiterzuzahlen. Ich bitte Sie deshalb um Mitteilung,
a) ob Sie einen Antrag auf diese Leistungen gestellt haben und wenn ja, bei welcher Behörde
b) ob Sie darin die Weiterzahlung der Honorare zugesichert haben
c) ab welchem Datum dies gilt
d) wie Sie die Weiterzahlung in meinem Falle berechnen und wann ich mit den ersten Überweisungen rechnen kann.
Ebenso bitte ich um Mitteilung – sobald Sie es selbst wissen – wann ich wieder im regulären Lehrbetrieb bei Ihnen tätig sein kann.“*

Und ganz wichtig:

Das Ergebnis dieser Nachfrage der GEW mitteilen!

Wir können nur umfassend und aktuell informieren, wenn wir auch wissen, wie es in den einzelnen Unternehmen läuft – und da kommt fast keine Rückmeldung. Eine Gewerkschaft ist kein Dienstleister der einseitig Infos produziert und zum Konsum bereitstellt, sondern auf Mitarbeit und Solidarität angewiesen – auch bei den Informationen. In diesem Fall planen wir z.B. eine „Schwarze Liste“ der Bildungsträger, die ihre Honorarlehrkräfte in Stich lassen (Aktualisierung: da die BA ihre frühere Ankündigung zurückgenommen hat, eine Datenbank aller SoDEG-geförderten Unternehmen zu veröffentlichen, werden wir das bestenfalls auf regionaler Ebene schaffen). Dazu können entsprechende Negativ-Meldungen dann verwendet werden – ohne Veröffentlichung des Namens der Lehrkräfte. Damit andere Kolleg/innen gewarnt sind und mit diesen Bildungsunternehmen möglichst keinen Vertrag mehr eingehen, auch nach der Corona-Krise nicht mehr.

Nächster Schritt: es gelten weiterhin die Hinweise aus unseren bisherigen GEW-Infos für Selbständige. Das betrifft zum Beispiel den Antrag auf ALG II, wenn das 75%-Honorar für den Lebensunterhalt nicht ausreicht:

https://www.gew-bayern.de/fileadmin/media/sonstige_downloads/by/Coronoavirus-2020/ALGII-Corona.pdf

**Wer bereits ALG II beantragt hat,
muss natürlich eine Honorarweiterzahlung als Einkommen melden.**

Und die Herabsetzung der Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung – wie das geht und Weiteres in unserer Info: <https://kurzelinks.de/5pp2>

Und der dritte Schritt: wenn Du noch nicht GEW-Mitglied bist, jetzt den Mitgliedsantrag stellen!

Gerade die aktuelle Krise zeigt, wie wichtig gewerkschaftliche Solidarität auch für Soloselbständige ist. Wir informieren, schneller und genauer als jede andere Organisation und oft auch schneller als die zuständigen Behörden. Wir bewerten die amtlichen Infos kritisch und geben praktische Tipps zum Umgang damit. Wir setzen uns auch politisch für Verbesserungen ein – öffentlich, gegenüber dem BAMF und der BA, gegenüber den Ministerien. Und gerade bei diesem Thema der Honorarfortzahlung war es erfolgreich (leider noch nicht für alle). Aktualisierung: diese Erfolgsmeldung müssen wir seit der Veröffentlichung des BAMF vom 5.5.2020 natürlich sehr einschränken. In anderen Punkten früher auch schon, z.B. das erhöhte Mindesthonorar (wenn auch immer noch zu niedrig) in Integrationskursen, die Absenkung der Mindestbeiträge zur Krankenversicherung, für angestellte Kolleg/innen der Tarifvertrag zum Mindestlohn in der Weiterbildung. Natürlich war noch nicht alles erfolgreich, was wir wollen.

Die Zahl der selbständigen Mitglieder hat sich seit März 2020 kaum erhöht: die weitaus meisten freiberuflichen Lehrkräfte nehmen die Infos der GEW gerne kostenlos in Anspruch und profitieren von politischen Erfolgen mit. Aber der Gewerkschaftsbeitrag von 0,55 % der Honorare, mindestens ca. 12 Euro im Monat (Betriebsausgabe, mindert also Steuern und SV-Beiträge) ist ihnen dann doch zu hoch. Auch wenn fast alles im Internet kostenlos ist: die GEW setzt auf Professionalität, und das kostet Geld. Hauptamtliche Mitarbeiter*innen unserer Gewerkschaft haben viele Arbeitsstunden alleine mit dem Thema „Corona und Selbständige“ verbracht.

Wir als Gewerkschaft erwarten jetzt aber auch das Engagement der selbständigen Kolleg*innen. Und da reicht es nicht, wenn man Mitglied in einer facebook-Gruppe, in losen Arbeitskreisen oder in anderen Berufsverbänden ist. Die GEW braucht schon selbst viele Mitglieder aus dieser Berufsgruppe der selbständigen Lehrkräfte, und auch deren Mitgliedsbeiträge, um für sie mit Erfolg aktiv zu sein. Auch wer bisher in einer anderen DGB-Gewerkschaft war (z.B. weil er/sie früher in einer anderen Branche arbeitete), kann lückenlos zur GEW wechseln. Zuständig für Bildungsberufe im DGB ist die GEW, nur hier findet ihr eine professionelle gewerkschaftliche Vertretung speziell für eure Interessen.

Hier geht es weiter: <https://www.gew.de/mitglied-werden/>

oder „klassisch“ per Papier und Brief/Fax:

https://www.gew.de/fileadmin/media/publikationen/hv/GEW/Antrag_auf_Mitgliedschaft_Beitragordnung_Satzung/GEW-Mitgliedsantrag-2019.pdf

9. Quellen und weitere Infos

Infos der GEW Bayern für Selbständige:

Allgemein: <https://kurzelinks.de/5pp2>

Zu ALG II: https://www.gew-bayern.de/fileadmin/media/sonstige_downloads/by/Coronoavirus-2020/ALGII-Corona.pdf

Sozialdienstleister-Einsatzgesetz, Volltext: <http://www.gesetze-im-internet.de/sodeg/>

Ausführliche Infos des Bundesarbeitsministeriums dazu:

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/faq-sozialdienstleister-einsatzgesetz.html>

Infos der BA: <https://www.arbeitsagentur.de/institutionen/sodeg-sozialdienstleister-einsatzgesetz>
(dort vor allem die Antragsformulare mit Angaben zu Honorarlehrkräften)

Infos des BAMF: Trägerrundschreiben 11/2020 (auch die Anlage beachten!)

https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Integrationskurse/Kurstraeger/Traegerrundschreiben/2020/traegerrundschreiben-11_20200401.html?nn=282388

Jeweils aktuelle FAQ des BAMF zum SoDEG:

<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Integrationskurse/faq-integrationskurse-corona-sodeg.html>

Da die FAQ offenbar immer wieder geändert und die alten Fassungen gelöscht werden, haben wir folgende Versionen gesichert:

Stand 14.4.2020, aus dem google-cache:

https://www.gew-bayern.de/fileadmin/media/sonstige_downloads/by/Coronoavirus-2020/bamf-sodeg-14-April.pdf

Stand 5.5.2020:

https://www.gew-bayern.de/fileadmin/media/sonstige_downloads/by/Coronoavirus-2020/bamf-sodeg-5-Mai.pdf

Kontakt zur GEW über die Landesverbände: <https://www.gew.de/karte/>

In Bayern: <https://www.gew-bayern.de/beratung/>

GEW-Mitglied werden: <https://www.gew.de/mitglied-werden/>

Kostenlose Beratung und Infos für diejenigen, die nicht Gewerkschaftsmitglied werden möchten:

<https://www.onlinewahn.de/ende.htm>

Aktuelle Fassung dieser Info immer unter: <https://kurzelinks.de/lo8c>